

# Besondere Vereinbarung zur Mitversicherung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

## Erweiterung des Versicherungsschutzes

In Abänderung zu § 4 Ziff. 8 und 9 AVB sind die Organe und besonderen Vertreter gemäß §§ 26, 30 BGB für die Inanspruchnahme nach §§ 69, 34 AO sowie die benannten Personen, die Spendenquittungen ausstellen, für die Inanspruchnahme nach §§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG und 9 Ziffer 5 GewStG und die Organe für Direktansprüche wegen der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen versichert.

Wird dem Versicherungsnehmer der Status der Gemeinnützigkeit (51ff AO) aberkannt, besteht in Ansehung der vorbezeichneten Ansprüche Versicherungsschutz auch für alle übrigen Mitglieder der Organisation.



STARK WIE  
EIN **TIGER**